

E-Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
emina.alisic@bsv.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die AHV ist eine der wichtigsten Sozialversicherungen der Schweiz. Seit einigen Jahren ist sie jedoch in finanzieller Schieflage. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf. Da die wichtigsten Ursachen für die finanzielle Schieflage der AHV struktureller Natur sind, können nur strukturelle Massnahmen die Altersvorsorge nachhaltig reformieren und die Renten für die kommenden Generationen sichern.

Grundsätzlich befürwortet GastroSuisse die Zielsetzungen der AHV 21: Die Renten sichern, das Rentenniveau halten und die Finanzen der AHV stabilisieren. Allerdings beinhaltet die vorgeschlagene Reform hauptsächlich finanzseitige und kaum strukturelle Massnahmen. Der Bundesrat möchte die Herausforderungen bei der AHV durch eine Zusatzfinanzierung lösen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) kann die Renten zwar für die kommenden Jahre sichern und ist grundsätzlich wirtschaftsverträglicher als eine Erhöhung der Lohnbeiträge. Sie vermag aber die eigentlichen Probleme nicht zu lösen und stellt deshalb keinen Ersatz für strukturelle Anpassungen dar. Ausserdem hat eine unverhältnismässig hohe MWST-Erhöhung negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Neben einer übermässigen Belastung der einkommensschwachen Haushalte schwächt sie die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schweizer Stimmbevölkerung im Rahmen der Altersvorsorge 2020 eine MWST-Erhöhung abgelehnt hat. Laut der VOTO-Studie war eine generelle Abneigung gegenüber der MWST-Erhöhung zum Zwecke der AHV-Finanzierung das meistgenannte Motiv für die Ablehnung. Deshalb dürfte auch im Rahmen der jetzigen Reform eine unverhältnismässige Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht mehrheitsfähig sein. GastroSuisse würde eine moderate MWST-Erhöhung unterstützen, damit die Renten mittelfristig

gesichert werden können. Jedoch braucht es umgehend eine weitere Reform, mit der die notwendigen strukturellen Massnahmen umgesetzt werden können.

II. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen

1. Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahren

GastroSuisse begrüsst die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahren. Zum einen stellt sie die einzige strukturelle und leistungsseitige Massnahme der Vorlage dar. Zum anderen bringt sie Einsparungen von zehn Milliarden Franken, welche dringend notwendig sind, um die AHV finanziell zu entlasten. Ausserdem führt diese Massnahme dazu, dass die weiblichen Arbeitskräfte länger im Erwerbsleben gehalten werden können. Sie mildert den Fachkräftemangel und stärkt dadurch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

2. Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Der Bundesrat sieht Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen vor, um die Auswirkungen für die betroffenen Frauen abzufedern. Dazu werden zwei Varianten vorgeschlagen. GastroSuisse lehnt beide Varianten ab. Denn die schrittweise Erhöhung des Referenzalters mildert die Auswirkungen für die Betroffenen ausreichend ab. Des Weiteren würden die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen massive Mehrkosten verursachen. Dadurch macht die Reform die entlastende Wirkung der einzigen strukturellen Massnahme teilweise wieder rückgängig. In Anbetracht der finanziellen Schieflage der AHV sind teure Ausgleichsmassnahmen, die nur einen beschränkten Nutzen erzielen und hauptsächlich einem politischen Zweck dienen, inakzeptabel. Die zweite Variante der vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen ist besonders stossend. Diese sieht neben reduzierten Kürzungssätzen beim Rentenvorbezug auch höhere Renten für Frauen vor, die ihre Rente nicht vorbeziehen. Insgesamt hätte diese Variante Kosten von 3'773 Millionen Franken zur Folge. Damit würden fast 40 Prozent der Mehreinnahmen, welche durch die Erhöhung des Referenzalters generiert werden, wieder ausgegeben.

Geforderte Änderung: Es ist auf Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen zu verzichten.

3. Bezug der AHV-Rente vor dem Referenzalter

Der Vorentwurf sieht eine einheitliche Regelung beim Vorbezug der Rente vor. Frauen und Männer sollen ihre Rente in Zukunft schon ab 62 Jahren vorbeziehen können. Heute ist ein Vorbezug nur für maximal zwei Jahre möglich. Grundsätzlich ist eine Vereinheitlichung der Regelungen für Männer und Frauen zu begrüssen. Jedoch sollte kein drittes Vorbezugsjahr eingeführt werden. Dies widerspricht nämlich der Zielsetzung der Reform. In Anbetracht der finanziellen Schieflage der AHV müsste alles daran gesetzt werden, um die Bevölkerung länger im Erwerbsleben zu halten. Die Neuregelung bezweckt jedoch das Gegenteil. Das führt nicht nur zu einer Verknappung des Arbeitsangebots und damit zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels, sondern auch zu zusätzlichen Kosten und zu einer Verringerung der AHV-Einnahmen. Laut dem erläuternden Bericht würde ein drittes Vorbezugsjahr Mehrkosten von 2'012 Millionen und Mindereinnahmen von 560 Millionen Franken verursachen. Aus diesen Gründen sollte der Vorbezug der Rente weiterhin nur für maximal zwei Jahre möglich sein.

Geforderte Änderung: Auf ein drittes Vorbezugsjahr ist zu verzichten. Frauen und Männer sollen ihre Rente in Zukunft ab 63 Jahren vorbeziehen können.

4. Bezug der AHV-Rente nach dem Referenzalter

Nach der heutigen Rechtslage kann die Altersrente für maximal fünf Jahren aufgeschoben werden. Diese Regelung wird auch im vorliegenden Vorentwurf beibehalten. Damit können Frauen und Männer ihre Rente maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr aufschieben. GastroSuisse unterstützt die Beibehaltung der heutigen Regelung. Fünf Jahre stellen eine angemessene Zeitdauer dar und entsprechen den Bedürfnissen der Sozialpartner.

5. Teilvorbezug, Teilaufschub, monatlicher Vorbezug

Die weiteren Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs könnten eine finanzielle Entlastung der AHV zur Folge haben. Denn die zusätzliche Flexibilisierung führt womöglich dazu, dass mehr Arbeitnehmer auch nach Erreichen des Rentenalters zumindest teilweise beschäftigt bleiben. Ausserdem lässt sich damit der Übergang in die Pensionierung erleichtern. Jedoch könnte der Teilvorbezug auch dazu führen, dass mehr Leute ihre Rente teilweise vorbezogen und ihr Arbeitspensum reduzieren. Es bleibt genau zu prüfen, welche Folgen eine zusätzliche Flexibilisierung des Rentenbezugs haben wird. Notwendige Anpassungen wären bei einer zweiten Reform zu ergreifen.

6. Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Der Bundesrat möchte die Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter mit der Beibehaltung des Freibetrags von 1'400 Franken pro Monat fördern. Nach der heutigen Rechtslage müssen Erwerbstätige im Rentenalter zwar AHV-Beiträge auf das Erwerbseinkommen, welches den Freibetrag übersteigt, bezahlen. Diese werden bei der Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt. Das will der Bundesrat ändern.

Der Freibetrag ist ein wichtiges Instrument, um die Erwerbstätigkeit von Personen im Rentenalter zu fördern. Da Arbeitnehmende auf den Freibetrag keine AHV-Beiträge entrichten müssen, haben sie nach Erreichen des Referenzalters einen höheren Nettolohn. Dadurch haben Arbeitnehmende einen grösseren Anreiz, länger im Erwerbsleben zu bleiben. Ausserdem profitieren die Arbeitgeber von tieferen Lohnkosten und haben dadurch einen grösseren Anreiz, Personen im Rentenalter zu beschäftigen. Ein höherer Freibetrag wird kurzfristig zwar zu Mindereinnahmen führen. Mittelfristig ist aber mit Mehreinnahmen für die AHV zu rechnen. Deshalb spricht sich GastroSuisse für eine Erhöhung des Freibetrags auf 2'000 Franken pro Monat aus.

Geforderte Änderung: Der Freibetrag soll auf 2'000 Franken pro Monat erhöht werden.

Zudem befürwortet GastroSuisse den Vorschlag, die nach Erreichen des Referenzalters bezahlten AHV-Beiträge bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Diese Massnahme bietet dem Arbeitnehmenden die Möglichkeit, Beitragslücken zu schliessen oder das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu verbessern. Davon können insbesondere Arbeitnehmende in Tieflohnbranchen profitieren. Die Massnahme würde auch der Allgemeinheit zu Gute kommen, da die betroffenen Personen im Alter seltener Ergänzungsleistungen beziehen müssten.

7. Koordination mit der beruflichen Vorsorge

GastroSuisse unterstützt die Koordination des einheitlichen Referenzalters mit der beruflichen Vorsorge. Damit gilt sowohl in der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge ein Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer. Ausserdem sollen alle Pensionskassen die Möglichkeit schaffen, die Altersrente ab 63 vorzubeziehen und bis zum 70. Altersjahr aufzuschieben.

8. Proportionale Erhöhung der MWST um 1.5 (bzw. 0.7) Prozentpunkte

Der Vorentwurf sieht eine MWST-Erhöhung um 1.5 Prozentpunkte vor, um den Finanzierungsbedarf bei der AHV zu decken. Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV 17) wurde zudem ein sozialer Ausgleich über die AHV beschlossen, der unter anderem die Erhöhung der Lohnbeiträge beinhaltet. Falls die SV 17 angenommen wird, würde sich die MWST-Erhöhung auf 0.7 Prozentpunkte reduzieren. Sowohl die Erhöhung der MWST um 1.5 Prozentpunkte wie auch die Kombination von Lohnprozent- und MWST-Erhöhung führen zu einer unverhältnismässigen Belastung der Arbeitgeber und der Wirtschaft. Deshalb lehnt GastroSuisse die Erhöhung der MWST in diesem Umfang ab.

Eine Erhöhung um 1.5 bzw. 0.7 Prozentpunkte würde der Wirtschaft erheblichen Schaden zu fügen. Der starke Anstieg des Preisniveaus würde die gesamtwirtschaftliche Nachfrage umgehend massiv reduzieren. Investitionen und Wirtschaftswachstum würden sich abschwächen. Das Gastgewerbe wäre von diesen Entwicklungen besonders betroffen. Denn eine Erhöhung der Konsumentenpreise zieht höhere Lohnforderungen nach sich. Dadurch steigen die Personalkosten. Jedoch ist das Gastgewerbe durch eine preiselastische Nachfrage charakterisiert. Deshalb könnten Restaurants und Hotels weder die MWST-Erhöhung noch die höheren Personalkosten vollständig auf die Konsumenten abwälzen.

Nichtdestotrotz muss der Finanzierungsbedarf bei der AHV anerkannt werden. Auch führt eine angemessene Erhöhung der MWST zu einer wirtschaftsverträglicheren Finanzierung der AHV als die Erhöhung von Lohnprozenten. Deshalb würde GastroSuisse einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0.6 Prozentpunkte (bzw. 0.3 bei Annahme der SV 17) zustimmen. Das würde die Finanzen der AHV vorerst stabilisieren, bis die nächste Reform mit strukturellen Massnahmen und einer Erhöhung des Bundesbeitrags die Finanzierung nachhaltig sichert.

Geforderte Änderung: Die MWST soll maximal um 0.6 (bzw. 0.3) Prozentpunkte erhöht werden.

Sollte die MWST-Erhöhung doch höher ausfallen, dann erwartet GastroSuisse eine lineare anstelle einer proportionalen Erhöhung der verschiedenen MWST-Sätze. Damit liesse sich der negative Effekt auf das Gastgewerbe etwas dämpfen. Im Gastgewerbe besteht seit Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1995 die besondere Situation, dass Leistungen der gewöhnlichen Gastronomie und Take-away-Leistungen steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Dieser Unterscheidung liegt die Argumentation zu Grunde, dass in Restaurants eine Servier-Dienstleistung und das Bereitstellen von Räumlichkeiten hinzukommen, wodurch ein Restaurantbesuch quasi nicht mehr Alltagsbedarf darstellt, sondern steuerlich ein Luxusgut ist. Demgegenüber gelten Take-away-Produkte als Grundnahrungsmittel und werden entsprechend mehrwertsteuerrechtlich privilegiert besteuert. Was Ende des letzten Jahrtausends noch Sinn zu machen schien, ist zu einer Ungleichbehandlung von Konkurrenten geworden. Längst ist das Angebot vieler Take-away-Anbieter mit dem von Restaurants vergleichbar. Eine proportionale Erhöhung der MWST führt nun zu einer grösseren Differenz zwischen dem Normalsatz und dem Take-away-Satz. Dadurch nimmt die Ungleichbehandlung weiter zu.

11. Rechtliche Verknüpfung der MWST-Erhöhung mit der Gesetzesrevision

Der Bundesrat verzichtet auf die Verknüpfung der MWST-Erhöhung mit der Gesetzesrevision. Wenn nun ein Referendum ergriffen wird, müsste das Stimmvolk über beide Vorlagen abstimmen. Dadurch besteht die Gefahr, dass nur die Erhöhung der MWST angenommen wird und die weiteren Massnahmen abgelehnt werden. Dann müsste die Erhöhung umgesetzt werden, ohne die wichtige Anpassung beim Rentenalter der Frauen vorzunehmen. Finanzausschüsse ohne eine einzige strukturelle Massnahme sind inakzeptabel. Deshalb müssen die beiden Vorlagen miteinander verknüpft werden.

Geforderte Änderung: Die MWST-Erhöhung ist mit der Gesetzesrevision zu verknüpfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor